

Die Lebensumstände Ostberliner Sinti*zze und Rom*nja in den Nachkriegsjahren

Eine Betrachtung der Kontinuitäten aus dem Nationalsozialismus in der Wohnsituation und der anhaltenden Stigmatisierung.

Malte Fischer

Humboldt-Universität zu Berlin, <https://doi.org/10.18452/21955>

Diese Arbeit wurde ursprünglich im Rahmen eines Bachelorstudiums als Seminararbeit im Bachelorseminar „Demokratie und Wissenschaft 1989/90“ eingereicht.

Inhalt

Einleitung	114
1. Begriffsklärung	116
2. Die rassistische Konstruktion der „Zigeuner“	117
3. Die Verfolgung von Sinti*zze und Rom*nja im Nationalsozialismus	119
3.1. Das Zwangslager für Sinti*zze und Rom*nja Berlin-Marzahn	121
4. Die Lebensumstände von Sinti*zze und Rom*nja in den Nachkriegsjahren in Deutschland	124
4.1. Die anhaltende Stigmatisierung von Ostberliner Sinti*zze und Rom*nja	126
4.2. Die Wohnsituation Ostberliner Sinti*zze und Rom*nja	130
Schluss	133
Quellen- und Literaturverzeichnis	136

Einleitung

„Wie angenehm wären Ihnen Sinti und Roma als Nachbarn in Ihrer Nachbarschaft?“, „Wenn es nach Ihnen ginge, was wäre für ein gutes Zusammenleben mit Sinti und Roma zu tun?“, „Welches der

folgenden Merkmale würden Sie Sinti und Roma [eher] zuordnen, gesetzestreu [oder] kriminell?“¹ Diese und viele weitere Fragen wurden Menschen in Deutschland 2013 gestellt, mit Ergebnissen, die zeigen, dass Antirromaismus in der Bundesrepublik noch immer weit verbreitet ist. So wäre es knapp der Hälfte der Befragten mittelmäßig bis sehr unangenehm, wenn Sinti*zze und Rom*nja² in ihrer Nachbarschaft leben würden, je über 75 Prozent halten die Bekämpfung von Kriminalität und Leistungsmissbrauch für gute Maßnahmen für ein besseres Zusammenleben und fast jeder Dritte würde Sinti*zze und Rom*nja eher als kriminell, denn als gesetzestreu einordnen.³

Immerhin gaben 81,4 Prozent der Befragten an, dass ihnen bekannt sei, dass Sinti*zze und Rom*nja im Nationalsozialismus unter der Bezeichnung „Zigeuner“ verfolgt und ermordet wurden.⁴ Noch vor 40 Jahren wäre dieses Ergebnis mit Sicherheit ein ganz anderes gewesen, denn die Gesellschaft und insbesondere die Geschichtswissenschaften vermieden nach 1945 jahrzehntelang eine Auseinandersetzung und eine Aufarbeitung des *Porajmos*. Dies änderte sich erst, nachdem die Bürger*innenrechtsbewegung der Sinti*zze und Rom*nja Ende der 1970er Jahre verstärkt auf diesen Missstand aufmerksam machte und Veränderung einforderte.⁵ Besonders hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang der von Tilman Zülch herausgegebene Sammelband *In Auschwitz vergast, bis heute verfolgt*.⁶ Neben überblicksartigen Publikationen gibt es inzwischen eine Vielzahl von Lokalstudien und auch für Berlin erschien 2013 eine Monografie von Patricia Pientka, nachdem sich seit den 1980ern schon einige kurze Artikel mit dem Zwangslager in Berlin-Marzahn beschäftigt hatten.⁷ Relativ schnell wurde dann auch die anhaltende Diskriminierung von Sinti*zze und Rom*nja nach 1945 zum Forschungsgegenstand. Nach wie vor fehlen in dem Bereich jedoch größtenteils eben diese detaillierten Lokalstudien, die es für die Zeit des Nationalsozialismus be-

1 Antidiskriminierungsstelle des Bundes, Zwischen Gleichgültigkeit und Ablehnung. Bevölkerungseinstellung gegenüber Sinti und Roma, Berlin 2014, S. 149, 154 und 156.

2 Im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache, wird in dieser Arbeit durchgehend das * mit entsprechender weiblicher Endung verwendet, um deutlich zu machen, dass neben dem männlichen auch das weibliche und viele weitere Geschlechter existieren, die ebenfalls einen Anteil an der Geschichte haben.

3 Vgl. Antidiskriminierungsstelle des Bundes, Zwischen Gleichgültigkeit und Ablehnung, S. 149f., S. 154f., S. 156f.

4 Vgl. ebd., S. 142.

5 Vgl. Michael Krausnick, Wo sind sie hingekommen? Der unterschlagene Völkermord an den Sinti und Roma, Gerlingen 1995, S. 8.

6 Tilman Zülch (Hrsg.), In Auschwitz vergast, bis heute verfolgt. Zur Situation der Roma (Zigeuner) in Deutschland und Europa, Reinbek 1979.

7 Z. B. Udo Engbring-Romang, „Mit einer Rückkehr ist nicht mehr zu Rechnen...“ Die Verfolgung der Sinti und Roma in Mannheim, Ostfildern 2017 für Mannheim oder Stefan Goch, „Mit einer Rückkehr nach hier ist nicht mehr zu rechnen.“ Verfolgung und Ermordung von Sinti und Roma während des „Dritten Reiches“ im Raum Gelsenkirchen, Essen 1999 für Gelsenkirchen. Für Berlin neben Artikeln von Reimar Gilsenbach, Ute Brückner-Boroujerdi oder Wolfgang Wippermann: Patricia Pientka, Das Zwangslager für Sinti und Roma in Berlin-Marzahn. Alltag, Verfolgung, Deportation, Berlin 2013.

reits gibt.

Mit dieser Arbeit soll dazu ein Beitrag geleistet werden, indem die Lebensumstände Ostberliner Sinti*zze und Rom*nja in den Nachkriegsjahren erforscht werden und der Frage auf den Grund gegangen wird, inwiefern sich darin Kontinuitäten aus dem Nationalsozialismus wiederfinden lassen. Dabei wird sich auf die anhaltende Stigmatisierung und die Wohnsituation der Minderheit fokussiert, da beide Aspekte Hand in Hand gehen und neben der ökonomischen und gesundheitlichen Lage die Lebensumstände dominierten. Um sich dem Forschungsthema zu nähern, wird sich nach einer Einführung in die rassistische Konstruktion des „Zigeunerbildes“ und die antiromaistische Praxis des nationalsozialistischen Berlins vor allem auf 25 Personen-Akten von überlebenden Sinti*zze und Rom*nja des Berliner Hauptamtes für *Opfer des Faschismus (O.d.F.)* bezogen, die im Landesarchiv Berlin ausfindig gemacht und ausgewertet werden konnten.⁸ Die Schwierigkeit bei der Quellenlage liegt darin, dass die Betreuung der O.d.F. sowohl auf städtischer als auch auf bezirklicher Ebene organisiert wurde, für letztgenanntes jedoch kaum Akten erschlossen oder überliefert wurden und daher Fragmente fehlen. Trotzdem ermöglichen es die Akten, einen sehr persönlichen und direkten Einblick zu vermitteln und mit dem Problem umzugehen, dass Sinti*zze und Rom*nja aufgrund ihrer geringen Anzahl in vielen allgemeineren Dokumenten nicht explizit erwähnt wurden.

1. Begriffsklärung

Wer über verfolgte, diskriminierte und marginalisierte Personengruppen spricht oder schreibt, sollte sich die Frage stellen, aus welcher Perspektive das geschieht und welche Bezeichnungen und Namen für diese Gruppen verwendet werden sollten. Meist existieren populäre Fremdbezeichnungen der Dominanzgesellschaft, die jedoch voller diskriminierender Konnotationen sind und von den Betroffenen als Beleidigung oder Verzerrung ihrer Identität empfunden werden. Alle Menschen, die dieser Gruppe nicht angehören, sollten in diesem Punkt den Perspektiven von Betroffenen besonderes Gehör und Gewicht verleihen und die eigene Sprache diesbezüglich reflektieren.

Schon seit vielen Jahrhunderten ist der Begriff „Zigeuner“ die populäre Fremdbezeichnung für eine sehr heterogene Menschengruppe, in die auch Sinti*zze und Rom*nja fallen⁹ und die sich bis heute hartnäckig im deutschen Sprachgebrauch hält. Sinti*zze und Rom*nja weisen entschieden

8 In den Akten ist stets „Zigeuner“ o. ä. im Antragsblatt vermerkt. Da nur solche „Zigeuner“ anerkannt wurden, die aufgrund von Rassismus verfolgt wurden, handelt es sich dabei mit Sicherheit um Sinti*zze oder Rom*nja.

9 Vgl. Herbert Heuß, Die Migration von Roma aus Osteuropa im 19. u. 20. Jahrhundert: Historische Anlässe und staatliche Reaktion. Überlegungen zum Funktionswandel des Zigeuner-Ressentiments, in: Jacqueline Giere (Hrsg.), Die gesellschaftliche Konstruktion des Zigeuners. Zur Genese eines Vorurteils, Frankfurt am Main 1996, S. 109f.

darauf hin, dass sie diesen Begriff als diskriminierend und durch den *Porajmos* schwer belastet empfinden.¹⁰

Deswegen wird der Begriff „Zigeuner“, sollte er aufgrund der Quellennähe in dieser Arbeit verwendet werden müssen, immer in Anführungszeichen geschrieben.

Eine einfache Zensur des Wortes durch die Schreibweise „Z.“ erscheint nach Isidora Randjelovic unangemessen, da das die geläufige Abkürzung der KZ-Aufseher*innen war, mit der die Akten der Sinti*zze und Rom*nja gekennzeichnet wurden.¹¹

Der oft verwendete Begriff „Antiziganismus“, der die Diskriminierung gegenüber Sinti*zze und Rom*nja beschreiben soll, wird ebenfalls abgelehnt, da er den Begriff „Zigeuner“ fortschreibt und somit die rassistische Konstruktion in den Mittelpunkt stellt.¹² Anstelle seiner wird „Antiromaismus“ verwendet, auch wenn zurecht kritisiert wird, dass dieser Begriff die Verfolgung von Personen, die als „Zigeuner“ stigmatisiert werden, aber keine Sinti*zze oder Rom*nja sind, nicht fassen kann.¹³ Mangels Alternativen erscheint es jedoch sinnvoller diesen Begriff zu verwenden, als ein Wort, das die Diskriminierung beschreiben soll und dabei selbst diskriminierend ist.

2. Die rassistische Konstruktion der „Zigeuner“

Quellen, die die Stigmatisierung von Sinti*zze und Rom*nja belegen, lassen sich schon deutlich vor dem 20. Jahrhundert finden. Bereits 1498 wurde ein Reichstagsbeschluss, der Sinti*zze und Rom*nja zu Vogelfreien erklärte, damit begründet, dass diese angeblich Spione der Türken seien.¹⁴ Ein zu dieser Zeit weitverbreitetes, religiös begründetes Vorurteil war auch, dass Sinti*zze und Rom*nja die Nägel für das Kreuz Jesu geschmiedet hätten.¹⁵

Die Konstruktion der „Zigeuner“ wurde in den nächsten Jahren kontinuierlich fortgeführt. Der Soziologe Franz Maciejewski zitiert beispielsweise Sebastian Münster (1488 – 1552), der 1550 in seiner populären Kosmographie die Sinti*zze und Rom*nja als „ein ungeschaffen/schwartz/wüst

10 Vgl. Engbring-Romang, Rückkehr, S. 14. Sowie Isidora Randjelovic, Zigeuner_in, in: Susan Arndt (Hrsg.) u. a., Wie Rassismus aus Wörtern spricht. (K)Erben des Kolonialismus im Wissensarchiv deutsche Sprache. Ein kritisches Nachschlagewerk, Münster 2011, S. 676f.

11 Vgl. Randjelovic, Zigeuner_in, S. 671.

12 Vgl. ecoleusti, Was zu benennen ist... Antiromaismus, 31.05.2014, <https://ecoleusti.wordpress.com/2014/05/31/was-zu-benennen-ist-antiromaismus/>, abgerufen am 16.09.2019.

13 Vgl. ebd.

14 Vgl. Wolfgang Wippermann, „Auserwählte Opfer?“ Shoah und Porrajmos im Vergleich. Eine Kontroverse, Berlin 2005, S. 14.

15 Vgl. Randjelovic, Zigeuner_in, S. 672.

und unflätig Volck/das sonderlich gern stiel“ beschrieb.¹⁶

Diese diskriminierenden Stereotype setzten sich im deutschen Sprachraum fort. 1783 konstruierte dann der Historiker Gottlieb Grellmann (1756 – 1804) in seiner viel rezipierten Monografie die „Zigeuner“ als Angehörige einer „orientalischen“ und damit „minderwertigen Rasse“¹⁷ und legte damit den Grundstein für den rassistisch begründeten Antiromaismus.¹⁸ Nach Grellmann entflammte zwar immer wieder eine rassistische und paternalistische Kontroverse darüber, ob sich die „Zigeuner“ nicht mit geeigneten Mitteln doch in arbeitsame und gottesfürchtige Bürger*innen verwandeln lassen würden. Doch unter dem Einfluss des Rassismus im Zuge des Kolonialismus setzten sich immer deutlicher die Ansichten Grellmanns und anderer durch, dass die als „asozial“ stigmatisierten Eigenschaften angeboren und eine Erziehung deshalb aussichtslos sei.¹⁹ Wolfgang Wippermann sieht in dieser Konstruktion den „Schnittpunkt der beiden Varianten des Rassismus – den ethnischen bzw. rassenanthropologischen und den sozialen bzw. rassenhygienischen.“²⁰ Eindeutlich wird dieser Schnittpunkt bei dem von Wippermann zitierten Kriminalbiologen Cesare Lombroso (1835 – 1909) deutlich, der die Thesen Grellmanns aufgriff und dann von einer „Rasse von Verbrechern“ und Asozialen sprach.²¹

Im Nationalsozialismus wurde die antiromaistische „Forschung“ fortgeführt und intensiviert. Eine zentrale Person war dabei Robert Ritter (1901 – 1951), der 1936 die Rassenhygienische Forschungsstelle gründete, bis zum Kriegsende leitete²² und mit seinen Forschungsergebnissen versuchte, den *Porajmos* wissenschaftlich zu legitimieren. Dieses eng mit dem Reichsgesundheitsamt kooperierende Institut bot den Wissenschaftler*innen nun außerdem die Ressourcen, um im großen Stil die menschenverachtenden Versuche und Befragungen an Sinti*innen und Rom*innen durchzuführen.

-
- 16 Sebastian Münster, Kosmografie, 1550, zitiert nach: Franz Maciejewski, Elemente des Antiziganismus, in: Jacqueline Giere (Hrsg.), Die gesellschaftliche Konstruktion des Zigeuners. Zur Genese eines Vorurteils, Frankfurt am Main 1996, S. 13.
 - 17 Heinrich Grellmann, Moritz Gottlieb, Die Zigeuner. Ein historischer Versuch über die Lebensart und Verfassung. Sitten und Schicksale dieses Volkes in Europa, nebst ihrem Ursprunge, Dessau/Leipzig 1783.
 - 18 Vgl. Wim Willems, Außenbilder von Sinti und Roma in der frühen Zigeunerforschung, in: Jacqueline Giere (Hrsg.), Die gesellschaftliche Konstruktion des Zigeuners. Zur Genese eines Vorurteils, Frankfurt am Main 1996, S. 101 und Wippermann, Auserwählte Opfer, S. 17f, S. 28.
 - 19 Vgl. Maciejewski, Antiziganismus, S. 22f.
 - 20 Wippermann, Auserwählte Opfer, S. 28.
 - 21 Cesare Lombroso, Ursachen und Bekämpfung des Verbrechens, Berlin 1902, S. 313, zitiert nach: Wippermann, Auserwählte Opfer, S. 20.
 - 22 Vgl. Michael Zimmermann, Rassenutopie und Genozid, Die nationalsozialistische „Lösung der Zigeunerfrage“, Hamburg 1996, S. 127 und Michael Zimmermann, Zigeunerpolitik und Zigeunerdiskurse im Europa des 20. Jahrhunderts, in: Michael Zimmermann (Hrsg.), Zwischen Erziehung und Vernichtung, Zigeunerpolitik und Zigeunerforschung im Europa des 20. Jahrhunderts, Stuttgart 2007, S. 13f.

Da Ritters eugenische Forschungen, also das Vermessen von Körperteilen und die Registrierung von Blutgruppen, Augenfarben und weiteren Merkmalen jedoch weitestgehend ergebnislos blieben, konzentrierte er sich schon früh auf die Arbeit mit sogenannten „Sippschaftstafeln“, mit deren Hilfe er glaubte, die „Zigeuner“ in „reinrassige Zigeuner“ und „Mischlinge“ mit unterschiedlichen Blutsanteilen differenzieren zu können.²³

Ritter war, wie viele vor ihm, überzeugt davon, dass „Zigeuner“ genetisch bedingte Asoziale und Verbrecher*innen seien und behauptete, dass sich „Zigeuner“ nicht verändern könnten und dass deswegen auch alle Maßnahmen zur Integration oder Ähnlichem sinnlos seien.²⁴ Mit diesen Ansichten war er zwar nicht deutlich radikaler als andere „Zigeunerforscher*innen“, jedoch war die Tragweite seiner Arbeiten als Leiter der rassenhygienischen Forschungsstelle fatal. Indem Sinti*zze und Rom*nja als kriminell und asozial stigmatisiert und ihnen jedes Veränderungspotenzial kategorisch abgesprochen wurde, folgte in der Vernichtungslogik der Nationalsozialist*innen – vereinfacht zusammengefasst – die Notwendigkeit des Genozids an den Sinti*zze und Rom*nja.²⁵

Am Ende dieses Kapitels ist nachdrücklich festzuhalten: Es ist heute einwandfrei bewiesen, dass Ritters Forschungen und die seiner Vorgänger*innen rassistisch und wissenschaftlich nicht haltbar sind.

3. Die Verfolgung von Sinti*zze und Rom*nja im Nationalsozialismus

Die antiromaistische Politik der Nationalsozialist*innen endete in Auschwitz. Zwischen 1933 und 1945 wurden schätzungsweise 500.000 Sinti*zze und Rom*nja ermordet, genauere Zahlen können nicht mehr ermittelt werden.²⁶ Der Genozid begann jedoch nicht in Reichsministerien, sondern wurde vielfach auf Landes- und kommunaler Ebene organisiert.²⁷ Daher ist gerade die Betrachtung dieser Ebenen für die historische Forschung besonders relevant.

In nahezu allen Teilen des Deutschen Reiches gab es schon vor 1933 antiromaistische Gesetze, die insbesondere die Bewegungs- und Gewerbefreiheit von Sinti*zze und Rom*nja einschränkten und vielfach polizeiliche Maßnahmen ohne Gerichtsurteil ermöglichten.²⁸ Als Beispiel für ein be-

23 Vgl. Zimmermann, *Rassenutopie*, S. 132.

24 Vgl. Wippermann, *Auserwählte Opfer*, S. 29 und Zimmermann, *Rassenutopie*, S. 132.

25 An dieser Stelle sei angemerkt, dass schon der Gedanke, dass sich Sinti*zze und Rom*nja hätten ändern müssen antiromaistisch ist, da sie sich nicht kollektiv falsch verhalten haben, sondern Opfer einer mörderischen Stigmatisierung wurden.

26 Vgl. Krausnick, *Wo sind sie hingekommen?*, S. 7.

27 Vgl. Goch, *Gelsenkirchen*, S. 77f.

28 Vgl. Peter Widmann, *Auszug aus den Baracken. Der Aufstieg der Sozialpädagogik und die deutsche*

sonders restriktives Gesetz wird in der Forschungsliteratur oftmals das bayerische „Gesetz zur Bekämpfung von Zigeunern, Landfahrern und Arbeitsscheuen“ angeführt, dass am 16. Juli 1926 verabschiedet wurde. Es ermöglichte unter anderem, dass vorbestrafte Sinti*zze und Rom*nja „aus Gründen der öffentlichen Sicherheit“ des Landes verwiesen, sowie ihnen der Aufenthaltsort und die Reiserichtung vorgeschrieben werden konnte. Außerdem verfügte es, dass die Polizei „Zigeuner“ über 16, die keinen Nachweis über ein geregeltes Arbeitsverhältnis erbringen konnten, bis zu zwei Jahre ohne richterlichen Beschluss in eine Arbeitsanstalt einweisen konnte.²⁹

Was in diesem Gesetz bereits anklingt, wurde ab 1934 in immer mehr Städten zur Praxis. Ohne eine Anweisung von der Reichsebene erhalten zu haben, errichteten viele Städte und Kommunen sogenannte „Zigeunerlager“, in denen sie die städtischen Sinti*zze und Rom*nja, teilweise auch Jenische³⁰, Obdachlose und Bettler*innen konzentrieren wollten.³¹ Diese Lager unterschieden sich mitunter zwar sehr voneinander, es einten sie jedoch die Beweggründe, aus denen sie errichtet wurden: Sie dienten „[d]er Konzentration und Erfassung von Sinti und Roma, der Rekrutierung zur Zwangsarbeit, der rassistischen Trennung von der ‚Volksgemeinschaft‘ und schließlich als Sammel-lager für Deportationen.“³² Besonders befördert wurde die Errichtung der Zwangslager durch die seit 1933 betriebene Politik der Stadtsanierung, deren Ziel es war, die Innenstädte zu „säubern“ und unterprivilegierte Schichten aus ihnen zu verdrängen.³³

Trotz dieser kommunalen Organisation gab es ab 1936 eine Reihe von Erlassen, die den Umgang mit Sinti*zze und Rom*nja reichsweit regeln sollten und auf die hier noch kurz eingegangen wird.

Nachdem bereits die Nürnberger Rassegesetze auch auf Sinti*zze und Rom*nja angewendet wurden, erließ der Reichsminister des Innern Wilhelm Frick (1877 – 1946) am 6. Juni 1936 den Runderlass „zur Bekämpfung der Zigeunerplage“, der die gegen Sinti*zze und Rom*nja gerichteten Sondergesetze der Länder auf das gesamte Reich ausdehnte.³⁴ Am 14. Dezember 1937 ordnete dann

Kommunalpolitik gegenüber „Zigeunern“ seit 1945, in: Michael Zimmermann (Hrsg.), *Zwischen Erziehung und Vernichtung, Zigeunerpolitik und Zigeunerforschung im Europa des 20. Jahrhunderts*, Stuttgart 2007, S. 512.

29 Zimmermann, *Rassenutopie*, S. 49f.

30 Zur Erklärung des Begriffs vgl. Widmann, *Auszug aus den Baracken*, S. 511.

31 Dokumentiert sind solche Zwangslager bisher mindestens für: Berlin, Bremen, Braunschweig, Dortmund, Düsseldorf, Essen, Fulda, Frankfurt am Main, Gelsenkirchen, Hamm, Hannover, Herne, Kassel, Kiel, Köln, Magdeburg, Oldenburg, Osnabrück, Ravensburg, Remscheid, Recklinghausen, Solingen, Wiesbaden-Biebrich. Diese Liste ist vermutlich unvollständig. Vgl. Karola Fings, *Nationalsozialistische Zwangslager für Sinti und Roma*, in: Wolfgang Benz (Hrsg.) u. a., *Der Ort des Terrors. Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager*. 9. Band, München 2009, S. 192f. und S. 195.

32 Ebd. S. 192.

33 Vgl. Guenter Lewy; Klaus-Dieter Schmidt (Übers.), „Rückkehr nicht erwünscht.“ *Die Verfolgung der Zigeuner im Dritten Reich*, New York 2000, S. 44 und Fings, *Zwangslager*, S. 193.

34 Vgl. Romani Rose (Hrsg.) u. a., *Sinti und Roma im „Dritten Reich“*. *Das Programm der Vernichtung durch*

Heinrich Himmler (1900 – 1945), Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei, Vorbeugehaft für als „asozial“ anzusehende Personen an, unter die auch Sinti*zze und Rom*nja fielen. Im Folgejahr fanden daraufhin reichsweite Verhaftungswellen statt, in deren Zuge hunderte Menschen in die Konzentrationslager Buchenwald, Dachau und Sachsenhausen deportiert wurden.³⁵

Rund ein Jahr später, am 8. Dezember 1938 folgte der nächste Runderlass von Himmler, der in seiner sprachlichen Verfasstheit noch einmal radikaler war. So stand dort einleitend, zitiert nach Stefan Goch:

Die bisher bei der Bekämpfung der Zigeunerplage gesammelten Erfahrungen und die durch die rassebiologischen Forschungen gewonnenen Erkenntnisse lassen es angezeigt erscheinen, die Regelung der Zigeunerfrage aus dem Wesen dieser Rasse heraus in Angriff zu nehmen.³⁶

Auch wurde hier schon von einer „vollständigen Lösung der Zigeunerfrage“³⁷ gesprochen. Der Erlass ordnete an, dass nun endgültig alle Sinti*zze und Rom*nja erkennungsdienstlich erfasst und wenn nötig in Vorbeugehaft genommen werden sollten.³⁸

Wieder ein knappes Jahr später, inzwischen war eine Reichszentrale zur Bekämpfung des „Zigeunerwesens“ eingerichtet worden, bereitete Himmler mit seinem Festsetzungserlass vom 17. Oktober 1939 die Massendeportationen Richtung Polen vor, indem es allen Sinti*zze und Rom*nja verboten wurde, ihren Wohnort zu verlassen.³⁹

Am 16. Februar 1942 unterzeichnete Himmler den Erlass über die Deportation von „Zigeunern und „Zigeunermischlingen“ in das Konzentrationslager Auschwitz-Birkenau. Die ersten Massentransporte in Folge dieses Erlasses folgten im März 1943.⁴⁰

3.1. Das Zwangslager für Sinti*zze und Rom*nja in Berlin-Marzahn

Berlin stand mit seiner antiromaistischen Politik anderen Großstädten in Nichts nach. Auch hier begannen die Behörden ab 1934 mit der Planung eines Zwangslagers für Sinti*zze und Rom*nja beziehungsweise eines „Rastplatzes“, wie es euphemistisch offiziell genannt wurde.⁴¹Aus einem

Arbeit, Göttingen und Heidelberg 1991, S. 172 und Wippermann, Auserwählte Opfer, S. 31f.

35 Vgl. ebd., S. 33f.

36 § 1 im Erlass vom 08.12.1938, archiviert im: Institut für Stadtgeschichte/Stadtarchiv Gelsenkirchen, 0/II//5/1, zitiert nach: Goch, Gelsenkirchen, S. 79.

37 Ebd.

38 Ebd.

39 Vgl. Goch, Gelsenkirchen, S. 117.

40 Vgl. Pientka, Das Zwangslager, S. 156.

41 Vgl. Reimar Gilsenbach, Marzahn – Hitlers erstes Lager für „Fremdrassige“. Ein vergessenes Kapitel der Naziverbrechen, in: Pogrom, Zeitschrift für bedrohte Völker 122 (1986), S. 15 und Pientka, Das Zwangslager, S. 33f.

Schreiben des Berliner Wohlfahrtsamtes an den Berliner Polizeipräsidenten vom 14. Juni 1939 geht hervor, dass seit 1934 „allen Beteiligten die Zusammenziehung der Zigeuner in lagermäßiger Form unter möglichst strenger Aufsicht der Polizei und der Wohlfahrtsverwaltung als erster Schritt geboten“ schien.⁴²

Die Gründe dafür wurden oben bereits erwähnt, besonders hervorzuheben sind hier jedoch die Olympischen Sommerspiele, die 1936 in Berlin ausgetragen wurden. Anlässlich dieses Sportevents sollte Berlin „zigeunerfrei“ werden.⁴³ Zur konkreten Umsetzung der Pläne kam es nach dem Runderlass vom 6. Juni 1936, der mit der Bemerkung Fricks schloss, dass er den Berliner Polizeipräsidenten ermächtigt habe, einen eigenen Landesfahndungstag noch vor den Olympischen Spielen durchzuführen.⁴⁴

Am 16. Juli 1936, knapp einen Monat vor Beginn der Spiele startete die Verhaftungsaktion, bei der ca. 600 Sinti*zze und Rom*nja inhaftiert und nach Marzahn gebracht wurden.⁴⁵ Dabei spielte es keine Rolle, ob sie in Wohnwagen auf städtischen oder privaten Grundstücken oder in Wohnungen lebten.⁴⁶ In seiner von Ulrich Enzensberger aufgezeichneten Biografie erinnert sich der Sinto Otto Rosenberg (1927 – 2001), damals gerade einmal neun Jahre alt:

Wir wurden dann eines Morgens, es kann früh um vier, fünf Uhr gewesen sein, durch die SA und die Polizei aufgeschreckt. ‚Los, anziehen! Schnell, schnell!‘ Holterdiepolter. [...] Wir wurden auf Lastwagen geladen. Unser Planwagen wurde ebenfalls mitgenommen. Wir wussten nicht, woher die Leute das Recht hatten, uns von einem [sic] Privatplatz wegzunehmen. Wir wurden nach Berlin-Marzahn verfrachtet.⁴⁷

Insgesamt durchliefen zwischen 1935 und 1945 1000 bis 2000 Menschen dieses Zwangslager, die höchste offizielle Zählung war am 27. September 1938 mit 852 zu diesem Zeitpunkt inhaftierten Personen.⁴⁸

Errichtet wurde das Lager auf einem Riesefeld und es verfügte weder über einen Trinkwasseranschluss, noch über eine Stromversorgung.⁴⁹ Viele Sinti*zze und Rom*nja lebten in eigenen Wohn-

42 Schreiben des Hauptwohlfahrtsamts Berlin an den Polizeipräsidenten Berlin, Abteilung 5, Betreff: Behandlung der Zigeuner in der Reichshauptstadt, 14.06.1939, als Anlage des Schreibens des Hauptwohlfahrtsamts Berlin an die Sozialverwaltung Hamburg, Betreff: Zusammenfassung der Zigeuner, 13.07.1939, StAHH, Sozialbehörde 1, AF 83.70, zitiert nach: Pientka, Das Zwangslager, S. 34.

43 Vgl. Giltenbach, Marzahn, S. 15. Weitere Gründe für die Errichtung zusammengefasst in Ute Brückner-Boroujerdi/Wolfgang Wippermann, Nationalsozialistische Zwangslager in Berlin III. Das „Zigeunerlager“ Marzahn, in: Wolfgang Ribbe (Hrsg.), Berlin-Forschungen. 2. Band, Berlin 1987, S. 191.

44 Vgl. Pientka, Das Zwangslager, S. 36.

45 Vgl. Brückner-Boroujerdi/Wippermann, Nationalsozialistische Zwangslager, S. 192.

46 Vgl. Pientka, Das Zwangslager, S. 40.

47 Otto Rosenberg, aufgezeichnet von: Ulrich Enzensberger, Das Brennglas, Frankfurt am Main 1998, S. 19.

48 Vgl. Giltenbach, Marzahn, S. 17 und Brückner-Boroujerdi/Wippermann, Nationalsozialistische Zwangslager, S. 193.

49 Vgl. Pientka, Das Zwangslager, S. 60.

wagen oder in überfüllten Baracken, es gibt jedoch auch Berichte von Familien, die unter freiem Himmel oder unter fremden Wohnwagen schlafen mussten, weil es zu wenige überdachte Schlafplätze gab.⁵⁰ Die Bewohner*innen wurden ständig durch die Polizei bewacht, wer das Lager verlassen wollte, musste sich abmelden. Ein Grund, um das Lager zu verlassen war, dass die Bewohner*innen mit unzureichenden Lebensmittelkarten im Dorf einkaufen und Trinkwasser besorgen mussten und zusätzlich galt für alle Männer und Jugendlichen Zwangsarbeitspflicht, größtenteils außerhalb des Lagers.⁵¹

Neben den menschenunwürdigen Lebensbedingungen waren vor allem die gewalttätigen Wärter*innen eine tödliche Bedrohung für die Insass*innen. Helene A., die 1936 in das Zwangslager eingewiesen wurde und dort ihren kleinen Sohn Rudi aufgrund von Unterernährung verlor, schrieb im Sommer 1966 in ihrem Lebenslauf im Zuge ihres Anerkennungsprozesses als *Opfer des Faschismus*: „Wir bekamen Schläge, ich habe Narben an meinem Körper, vier Zähne wurden mir ausgeschlagen und ich habe mir einen Bruch zugezogen.“⁵²

Ab 1937 gab es vereinzelt Transporte in Konzentrationslager, 1943 dann Massendeportationen nach Auschwitz-Birkenau.⁵³ Die Habseligkeiten der Deportierten wurden weggebracht oder an Ort und Stelle verbrannt.⁵⁴ Wie viele Menschen von denen, die das Zwangslager in Marzahn durchliefen, von den Nationalsozialist*innen ermordet wurden, kann nicht mehr ermittelt werden. Als jedoch 1945 die Rote Armee in Berlin einmarschierte, konnte sie nur noch knapp zwei Dutzend Überlebende aus dem Zwangslager für Sinti*zze und Rom*nja in Berlin-Marzahn befreien.⁵⁵

Das Zwangslager dominierte somit das Leben der Berliner Sinti*zze und Rom*nja, indem der Großteil von ihnen ab 1936 dort leben musste. Trotzdem wird noch 1939 in nationalsozialistischen Quellen von „Zigeunernestern“ in der Innenstadt berichtet, vor allem im Wedding, Prenzlauer Berg und im Scheunenviertel.⁵⁶ Leider ließen sich keine Informationen darüber finden, ob dies später immer noch der Fall war, es kann also nur schätzungsweise davon ausgegangen werden, dass die Zahl der Sinti*zze und Rom*nja, die in Berlin außerhalb des Zwangslagers lebten, immer kleiner wurde.

50 Vgl. Pientka, Das Zwangslager, S. 60.

51 Vgl. Pientka, Das Zwangslager, S. 73 sowie Gilsenbach, Marzahn, S. 16 und Fings, Zwangslager, S. 197.

52 LAB C Rep. 118-01, Nr. 26466, OdF-Akte, A., Helene. Aus Personenschutzgründen darf der vollständige Name hier nicht veröffentlicht werden. Gleiches gilt für einige andere Personen, deren OdF-Akten in dieser Arbeit ausgewertet wurden.

53 Vgl. Gilsenbach, Marzahn, S. 17.

54 Vgl. Pientka, Das Zwangslager, S. 156.

55 Vgl. Gilsenbach, Marzahn, S. 17, Pientka, das Zwangslager S. 185.

56 Vgl. Pientka, Das Zwangslager S. 25 und S. 135.

4. Die Lebensumstände von Sinti*zze und Rom*nja in den Nachkriegsjahren in Deutschland

Insgesamt waren die Lebensumstände der deutschen Bevölkerung nach 1945 schwierig. Gerade in den Großstädten waren im Zuge der Bombardements der Alliierten viele Wohnhäuser und Teile der Infrastruktur beschädigt oder zerstört worden und der Zustrom an Vertriebenen aus den Ostgebieten und aus dem Krieg zurückkehrenden Soldaten und Wehrmachtshelfer*innen verschärfte die Situation zusätzlich.⁵⁷

In dieser angespannten Lage bewegten sich auch die Menschen, die von den Nationalsozialist*innen verfolgt und deportiert worden waren, und nun aus dem Untergrund, Exil oder den Konzentrationslagern in ihre Wohnorte zurückkehrten. Wie viele dieser Überlebenden Sinti*zze und Rom*nja waren, kann nur geschätzt werden. Gilad Margalit spricht deutschlandweit von 2000, die aus Konzentrations- oder Zwangslagern befreit wurden und weiteren 3000, die dem Genozid außerhalb der Lager entkommen waren.⁵⁸ Im Vergleich zu jüdischen Überlebenden oder Menschen, die aufgrund ihrer politischen Einstellung verfolgt worden waren also eine sehr kleine Gruppe, die zusätzlich äußerst heterogen war.⁵⁹ Die meisten von ihnen waren durch die antiromaistische Gesetzgebung verarmt oder durch die Deportation in Konzentrationslager vollständig mittellos, da ihr Eigentum, wie oben bereits dargestellt, beschlagnahmt oder zerstört worden war. Zusätzlich waren sie oft krank, verletzt und traumatisiert. So veröffentlichte die Abteilung für Sozialwesen des Berliner Magistrats noch am 9. Juli 1948 eine Pressemitteilung, in der von einem Krankenstand von über 50% bei der Gruppe der *Opfer des Faschismus* gesprochen wurde.⁶⁰

Trotz ihres im Nationalsozialismus erfahrenden Leids, fing man in manchen Städten sehr bald nach 1945 wieder an, die Sinti*zze und Rom*nja mit ähnlichen Begründungen in Lagern am Stadtrand zu konzentrieren, teilweise sogar unter ständiger Bewachung der Polizei.⁶¹ Diejenigen, die davon verschont blieben, wählten unterschiedliche Wege, um ihre Lebensumstände zu verbessern. Manche gingen auf die Suche nach Verwandten und Freund*innen und versuchten, von ihnen Unter-

57 Vgl. Anja Reuss, *Kontinuitäten der Stigmatisierung. Sinti und Roma in der deutschen Nachkriegszeit*, Berlin 2015, S. 128f.

58 Vgl. Gilad Margalit, *Zigeunerpolitik und Zigeunerdiskurs im Deutschland der Nachkriegszeit*, in: Michael Zimmermann (Hrsg.), *Zwischen Erziehung und Vernichtung, Zigeunerpolitik und Zigeunerforschung im Europa des 20. Jahrhunderts*, Stuttgart 2007, S. 483.

59 Vgl. Gilad Margalit u. a. (Übers.), *Die Nachkriegsdeutschen und „ihre Zigeuner“*. Behandlung der Sinti und Roma im Schatten von Auschwitz, Berlin 2001, S. 126.

60 Vgl. LAB, C Rep. 118-01, Nr. 39041, *Materielle Unterstützung der Opfer des Faschismus*, Blatt 19.

61 Dokumentiert ist das unter anderem für Freiburg, vgl. Widmann, *An den Rändern der Städte. Sinti und Jenische in der deutschen Kommunalpolitik*, Berlin 2001 S. 36, Bremen, vgl. Reuss, *Kontinuitäten der Stigmatisierung*, 134f. und Lübeck, vgl. ebd., S. 132.

stützung und Unterkunft zu erhalten.⁶²

Andere wandten sich, wie viele tausende weitere Menschen, an kommunale Wohlfahrtsämter, die jedoch mit der Anzahl der Unterstützungsbedürftigen vollkommen überfordert waren und auf die Bedürfnisse der Überlebenden oft nicht eingehen konnten oder wollten.⁶³

Die Alliierten räumten der Versorgung und Unterstützung von ehemaligen Verfolgten der Nationalsozialist*innen eine hohe Priorität ein. Sie wiesen daher die Länder und Kommunen nach Kriegsende an, besondere Fürsorgestellen einzurichten, die von der gewöhnlichen Wohlfahrt getrennt sein und „allen Bitten und Ersuchen, die seitens anerkannter *Opfer des Faschismus* in Ihre Hände gelangen, die wohlwollendste Behandlung zuteil“ werden lassen sollten.⁶⁴ Konkret ging es dabei um die bevorzugte Vergabe von Wohnraum, Arbeitsplätzen und Kleidung, erhöhte Lebensmittelrationen und Sonderzahlungen.⁶⁵ Während jedoch viele *Opfer des Faschismus (O.d.F.)* in beschlagnahmten Wohnungen von Nationalsozialist*innen untergebracht wurden, ist das für Sinti*zze und Rom*nja nicht bekannt.⁶⁶

Die Frage, ob Sinti*zze und Rom*nja zum Kreis der anerkannten O.d.F. gehören sollten, war generell Gegenstand einer heftigen Diskussion, denn viele Entscheidungsträger*innen bestritten, dass sie aus rassistischen Gründen verfolgt worden waren. Sie behaupteten, dass die Verfolgung der „Zigeuner“ ein legitimer und notwendiger Staatsakt zur Kriminalitätsbekämpfung gewesen war, worin sich das weitverbreitete antiromaistische Stereotyp der angeborenen Kriminalität und Asozialität wiederfindet.⁶⁷ Auch aus den Reihen der ehemaligen politischen Häftlinge gab es Ablehnung, denn viele empfanden es als Beleidigung, dass ihr politischer Widerstand in ihren Augen auf eine Stufe mit „Asozialen“ gesetzt werden sollte und fürchteten, dass so der Respekt der Öffentlichkeit vor ihnen schwinden würde.⁶⁸ Ungeachtet dieses Widerstandes war es Sinti*zze und Rom*nja ab Mai 1946 prinzipiell möglich, einen Antrag auf Anerkennung als O.d.F. zu stellen, wenn sie aus rassistischen Gründen verfolgt worden waren. Jedoch knüpfte man ihre Anerken-

62 Vgl. Rosenberg, *Das Brennglas*, S. 126–128 sowie LAB, C Rep. 118–01, Nr. 35170, OdF-Akte, van Alphin, Anna, Blatt 2 und allgemeiner Margalit, *Zwischen Erziehung und Vernichtung*, S. 483.

63 Vgl. Reuss, *Kontinuitäten der Stigmatisierung*, S. 100.

64 Vgl. Margalit, *Die Nachkriegsdeutschen*, S. 118f. Für das Zitat: Anordnung an den Oberbürgermeister von Berlin von der alliierten Kommandatura Berlin am 17. Oktober 1945, LAB C Rep. 118-01, Nr. 39041 *Materielle Unterstützung der Opfer des Faschismus*, Blatt 37.

65 Vgl. Heike Schroll, Vorwort, in: Landesarchiv Berlin (Hrsg.), *Findbuch. C Rep. 118-01. Hauptausschuss „Opfer des Faschismus“ (OdF)/ Referat Verfolgte des Naziregimes (VdN)*, Berlin 2006, S. III.

66 Vgl. Reuss, *Kontinuitäten der Stigmatisierung*, S. 129.

67 Vgl. Margalit, *Die Nachkriegsdeutschen*, S. 126–128 und Margalit, *Zwischen Erziehung und Vernichtung*, S. 486.

68 Vgl. Margalit, *Die Nachkriegsdeutschen*, S. 117, 127–129.

nung im Gegensatz zu anderen Verfolgtengruppen an einen festen Wohnsitz oder Arbeitsplatz.⁶⁹ Diese diskriminierende Zusatzregelung war insofern besonders hart, da es Sinti**z*ze und Rom**n*ja auf dem Wohnungsmarkt der antiromaistischen Dominanzgesellschaft sehr schwer hatten und außerdem insgesamt eine hohe Arbeitslosigkeit unter den O.d.F. herrschte.⁷⁰ Auch wenn genaue Erhebungen fehlen, wird davon ausgegangen, dass deutschlandweit mehrere hundert Sinti**z*ze und Rom**n*ja Anerkennungsanträge stellten und einige von ihnen auch angenommen wurden. In Düsseldorf wurden jedoch beispielsweise bis 1948 nur 19 von 138 Anträgen positiv beschieden.⁷¹ Für Ostberlin konnten diesbezüglich leider keine Zahlen ermittelt werden.

Viele der Überlebenden Sinti**z*ze und Rom**n*ja mieden jedoch insgesamt den Kontakt zu Behörden und Ämtern, da sie eine erneute Erfassung und Diskriminierung durch die Behörden zu Recht fürchteten.⁷²

4.1. Die anhaltende Stigmatisierung von Ostberliner Sinti**z*ze und Rom**n*ja

In Berlin wurde die Anerkennung und Betreuung der O.d.F., wie eingangs bereits erwähnt, vom Hauptamt für *Opfer des Faschismus* organisiert, das am 6. Juni 1945 gegründet wurde, eng mit den Bezirksstellen zusammenarbeitete und bei der Abteilung für Gesundheits- und Sozialwesen des Berliner Magistrats angesiedelt war.⁷³

Daher soll an dieser Stelle nun noch einmal genauer auf die diskriminierende Praxis bei Anerkennungsverfahren eingegangen werden, die, den Akten nach, auch beim Berliner Hauptamt für *Opfer des Faschismus* Anwendung fand. Ein Betroffener war Richard R., der 1941 in Bresslau und ab 1943 in den Konzentrationslagern Buchenwald, Mittelbau-Dora und Sachsenhausen inhaftiert war und dort an Tuberkulose erkrankte.⁷⁴ Laut eines Interviews mit dem Publizisten Reimar Giltenbach vom 4. August 1968, das in der Akte dokumentiert ist, stellte R. 1946 erstmals einen Antrag auf Anerkennung als O.d.F., wurde jedoch abgelehnt, weil er in den Augen des Sachbearbeiters keinen festen Arbeitsplatz vorweisen konnte. Erst im April 1969 wurde er nach einem zweiten Versuch anerkannt.

Auch Otto R., der das Konzentrationslager Auschwitz überlebte und am 28. Juli 1946 seinen Antrag stellte, bekam gut zwei Wochen später die Nachricht vom Hauptamt für *Opfer des Faschismus*,

69 Vgl. Pientka, *Das Zwangslager*, S. 188.

70 In Bayern beispielsweise waren es 1950 ca. 60%. Vgl. Margalit, *Die Nachkriegsdeutschen*, S. 138.

71 Vgl. Margalit, *Die Nachkriegsdeutschen*, S. 133.

72 Vgl. Peter Widmann, *An den Rändern der Städte*, S. 43.

73 Vgl. Schroll, Vorwort, in: Landesarchiv Berlin (Hrsg.), *Findbuch. C Rep. 118-01*, S. III.

74 Zu diesen und weiteren Informationen zu Richard R., vgl. LAB, C Rep. 118-01, Nr. 27164, OdF-Akte, R., Richard, Akte nicht nummeriert.

dass sein Antrag erst bearbeitet werden könne, wenn er einen Arbeitsnachweis erbracht hätte.⁷⁵ Als es knapp vier Jahre später um seinen Rentenanspruch ging, wurde dieser vom Hauptamt für *Opfer des Faschismus* an die Versicherungsanstalt Berlin, Rentenabteilung für *Opfer des Faschismus* mit den Worten weitergeleitet: „[...] unter Hinweis auf unseren Vermerk, wonach bei Zigeunern eine strenge Untersuchung auf ihre Arbeitsfähigkeit anzulegen ist.“⁷⁶ Bei Kurt A. und Josef Petermann fanden ähnliche Vorgänge statt.⁷⁷

Auch außerhalb der Anerkennungsverfahren kam es zu Diskriminierung oder zumindest zu äußerst hartem Vorgehen gegen Sinti*zze und Rom*nja. Ein Beispiel dafür ist Willy R., der laut seinem Anerkennungsantrag 1942 zuerst nach Auschwitz deportiert wurde und dann bis März 1945 „in verschiedenen k.z. Lägern“ inhaftiert war.⁷⁸ Am 21. November 1946 in Berlin als O.d.F. anerkannt, wurde ihm dieser Status schon am 30. April 1947 wieder für sechs Monate entzogen, nachdem er und sein Bruder beschuldigt worden waren, Bäuer*innen in Prenzlau beim Einkaufen von Waren bedroht zu haben.⁷⁹ Ob diese Beschuldigungen der Wahrheit entsprachen, konnte in den Quellen nicht mehr ermittelt werden, jedenfalls vermerkte das Hauptamt für *Opfer des Faschismus* in der Akte: „Es ist selbstverständlich untragbar, dass derartige Elemente als O.d.F. ihre Anerkennung haben.“⁸⁰

Im Jahr 1953 wurde R. die Anerkennung erneut entzogen, weil er angeblich Handel auf illegalen Märkten an der Sektorengrenze betrieben hatte.⁸¹ Das Polizeirevier 14 schrieb dem Hauptamt dazu auf Anfrage, dass zwar keine aktuellen Vorgänge vorlägen, R. jedoch „vor längerer Zeit als Schwarzmarkthändler oftmals in Erscheinung getreten ist.“⁸² Eine Verurteilung diesbezüglich gab es nicht. Erst als R. dagegen Beschwerde einlegte, wurde die Aberkennung im Juni 1953 zurückgenommen. Im Urteil des zuständigen Ausschusses hieß es als Begründung dazu unter anderem: „Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer einem Milieu entstammt, indem die regelte Arbeit nicht Inhalt des Lebens war.“⁸³

Die Geschichte von Willy R. zeigt, dass auch erfolgreich als O.d.F. anerkannte Sinti*zze und Rom*nja in Berlin nicht von existenzbedrohender Kriminalisierung und antiromaistischen Stereotypen ver-

75 Das Schreiben des Hauptamtes ist vom 14.08.1946. Vgl. LAB, C Rep. 118-01, Nr. 31512, OdF-Akte, R., Otto, Blatt 1 und 4.

76 Das Schreiben ist vom 6.6.1950. Ebd. Blatt 24.

77 Vgl. LAB, C Rep. 118-01, Nr. 35256, OdF-Akte, A., Kurt, Blatt 27 und LAB, C Rep. 118-01, Nr. 33361, OdF-Akte, Petermann, Josef, Blatt 4.

78 Vgl. LAB, C Rep. 118-01, Nr. 31505, OdF-Akte, R., Willy, Blatt 2, 3.

79 Vgl. ebd., Blatt 5, 6, 15.

80 Ebd., Blatt 6.

81 Vgl. ebd., Blatt 35.

82 Ebd., Blatt 36.

83 Ebd., Akte nur bis Nummer 36 nummeriert, deswegen keine Blattangabe.

schont blieben. So waren Tauschgeschäfte auf illegalen Marktplätzen in Folge der Versorgungskrise zwar illegal, doch auch in der Mehrheitsbevölkerung weit verbreitet und für viele überlebensnotwendig.⁸⁴ Selbiges galt für den Kauf von Lebensmitteln auf dem Land und auch Otto Rosenberg berichtet in diesem Zusammenhang von Streitigkeiten mit Bäuer*innen.⁸⁵

Daraus Gründe zur Aberkennung des O.d.F. Status zu machen und R. somit die Existenzgrundlage zu entziehen, erscheint als äußerst hartes Vorgehen. Die Begründung des betreffenden Urteils fiel zwar zu Gunsten von R. aus, trotzdem war es antiromaistisch und widersprach den Tatsachen. So war Willy R. in den Konzentrationslagern vermutlich zu Zwangsarbeit verpflichtet, nach 1945 arbeitete er erst als Musiker, später unter anderem als Unterkassierer bei der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes (VVN) bis 1952 und zum Zeitpunkt des Beschwerdeverfahrens als Kraftfahrer.⁸⁶ Wie in diesem Zusammenhang nicht von „geregelter Arbeit“ gesprochen werden kann, erschließt sich nicht.

Auch in anderen Quellen existieren Belege für die anhaltende Kriminalisierung und Stigmatisierung von Sinti*zze und Rom*nja.⁸⁷ In der Akte von Christine Strauß, die im September 1946 anerkannt wurde, findet sich beispielsweise der relativ zusammenhangslose, handschriftliche Vermerk: „Zigeunerin, [...] macht ordentlichen Eindruck“, als müsste das explizit gemacht werden.⁸⁸

Florian Erwald, der 1941 in ein Konzentrationslager in Polen deportiert wurde, wurde ebenfalls Opfer antiromaistischer Unterstellungen.⁸⁹ Nachdem er am 29. April 1946 seine Anerkennung als O.d.F. erhalten hatte, stellt die VVN-Ortsgruppe im Herbst 1950 einen Ausschlussantrag gegen Erwald als O.d.F. mit der Begründung: „[...] Moralisch war er sehr minderwertig, man kann ihn sogar als asozial bezeichnen, da er sich jahrelang um keine geregelte Arbeit bemühte [...]“.⁹⁰ Dass Erwald schon vorher eine Bescheinigung über 70 Prozent Erwerbsbehinderung eingereicht hatte, schien nicht von Bedeutung zu sein.⁹¹ In diesem Zuge wurde er auch bezichtigt, Möbel verkauft zu haben, die ihm vom Staat geliehen worden waren.⁹² Das Hauptamt O.d.F. stellte daraufhin Recherchen an und bekam einige Monate später die Rückmeldung der zuständigen Verwaltungsstelle für Son-

84 Vgl. Reuss, *Kontinuitäten der Stigmatisierung*, S. 141.

85 Vgl. Rosenberg, *Das Brennglas*, S. 119 und 133f.

86 Vgl. OdF-Akte, R., Willy, Blatt 1,32, 35.

87 Zum Beispiel auch bei Karl Petermann und Anna Stockfisch. Vgl. LAB, C Rep. 118-01, Nr. 30506, OdF-Akte, Petermann, Karl und LAB, C Rep. 118-01, Nr. 35220, OdF-Akte, Stockfisch, Anna, Akte nicht nummeriert.

88 Vgl. LAB, C Rep. 118-01, Nr. 38466, OdF-Akte, Strauß, Christine, Akte nicht nummeriert.

89 Vgl. LAB, C Rep. 118-01, Nr. 33053, OdF-Akte, Erwald, Florian, Blatt 8.

90 Ebd., Blatt 3 und für das Zitat Blatt 15.

91 Vgl. ebd., Blatt 8.

92 Vgl. ebd., Blatt 15.

dervermögen, dass diese Erwald die Möbel dauerhaft und kostenlos übereignet hatten.⁹³ Damit löste sich der Vorwurf gegen ihn in Luft auf. Florian Erwald war inzwischen nach Westdeutschland gezogen.⁹⁴

Die folgende Geschichte von Hans S. zeigt auf, wieso die gemeinsame Betrachtung von anhaltender Stigmatisierung und Wohnverhältnissen sinnvoll ist. Geboren wurde Hans S. am 15. März 1925 und war seit 1941 in verschiedenen Konzentrationslagern inhaftiert, darunter Buchenwald, Dachau und Sachsenhausen. Am 30. August 1946 wurde er offiziell als O.d.F. anerkannt.⁹⁵ Damals noch wohnhaft in der Lottumstraße 14, zog er später ein paar Ecken weiter in die Fehrbellinerstraße 87. Dort wohnte er zusammen mit Josef Petermann in einer Wohnung. Am 2. Dezember 1947 ging ein Schreiben des Hauswartes bei der Bezirksstelle für *Opfer des Faschismus* in Prenzlauer Berg ein, in dem er die beiden unter anderem beschuldigte, im Haus regelmäßig große Treffen abzuhalten, die mit Radau, Schlägereien und Zerstörung des Hauses enden würden. Außerdem hätten die beiden ein lebendes Kalb in die Wohnung transportiert und dort geschlachtet, sowie die Nachbar*innen bedrängt, ihnen Schmuck zu verkaufen.⁹⁶ Abschließend bat der Hauswart die Bezirksstelle O.d.F. um „Bekanntgabe Ihrer Maßnahmen.“⁹⁷ Auch wenn es in dem Schreiben nicht explizit steht, wird zwischen den Zeilen deutlich, dass der Hauswart die beiden Sinti am liebsten aus dem Haus gehabt hätte. Die Frage bleibt offen, ob der Hauswart große Zusammenkünfte von anderen Mieter*innen nicht ganz anders wahrgenommen und beschrieben hätte. Weder in der Akte von S. noch in der Akte von Josef Petermann finden sich weiteren Vermerke zu diesem Verlauf. Daher kann nicht mehr geklärt werden, ob sich die Beschuldigungen entweder als nicht wahr erwiesen oder vom Hauptamt für *Opfer des Faschismus* aus anderen Gründen nicht weiter verfolgt wurden.⁹⁸

An diesem Fall wird deutlich, dass die Stigmatisierung von Sinti*zze und Rom*nja im äußersten Falle konkrete Auswirkungen auf die Wohnsituation von ihnen hätte haben können, auch wenn das bei S. nicht der Fall war.

4.2. Die Wohnsituation Ostberliner Sinti*zze und Rom*nja

Die Wohnsituation dieser Gruppe zu ermitteln, ist nicht leicht. Der Grund dafür ist, dass die Wohn-

93 Vgl. ebd., Blatt 25, 27.

94 Vgl. ebd., Blatt 30.

95 Zu diesen und den bisherigen Informationen zu Hans S., vgl. LAB, C Rep. 118-01, Nr. 32976, OdF-Akte, S., Hans, Blatt 1.

96 Vgl. ebd., Blatt 27.

97 Ebd., Blatt 27.

98 Vgl. LAB, C Rep. 118-01, Nr. 33361, OdF-Akte, Petermann, Josef.

raumvergabe von den Wohnungsämtern in den Bezirksabteilungen für Sozialfürsorge und Gesundheitswesen organisiert wurde, deren Akten im Landesarchiv jedoch noch nicht erschlossen sind oder nicht überliefert wurden. Das bedeutet auch, dass Briefe, Telefonate und Gespräche zwischen O.d.F. und Wohnungsamt, in denen es um die Wohnsituation ging, nicht mehr vorhanden sind. Rückschlüsse lassen sich also hauptsächlich über die Meldeadressen sowie Sonderunterstützungsanträge der Sinti*zze und Rom*nja treffen. Zusätzlich wurden einige allgemeinere Informationen zur Wohnsituation von O.d.F. insgesamt ausgewertet.⁹⁹

Die eingesehenen Akten zeigen, dass Sinti*zze und Rom*nja über das gesamte Ostberliner Stadtgebiet verteilt waren, wobei die meisten Akten Wohnorte in Prenzlauer Berg und Mitte ausweisen.¹⁰⁰ Aus den ermittelten Meldeadressen kann auch geschlossen werden, dass es ihnen ermöglicht wurde, in Wohnungen zu leben, was, wie oben bereits gezeigt, nicht in allen Städten der Fall war.¹⁰¹ Trotzdem war die Wohnsituation keinesfalls gut. Deutlich geht das aus den Protokollen der Bezirksleiter*innensitzungen hervor, die alle zwei Wochen stattfanden und von Verantwortlichen aus dem Hauptamt für *Opfer des Faschismus* sowie den Bezirksstellen besucht wurden. Darin tauchen immer wieder Berichte über die schlechten Wohnverhältnisse von O.d.F. auf.¹⁰² Im Protokoll vom 27. Juni 1949 wurde beispielsweise knapp und beinahe resigniert vermerkt: „Es wurde weiter über das Wohnungselend der OdF Klage geführt“¹⁰³ und am 31. Oktober 1949 wurde protokolliert: „Es wurde festgestellt, dass große Wohnungsnot unter den OdFs besteht und sie beim Wohnungsamt nicht immer berücksichtigt werden.“¹⁰⁴

Auch die Abteilung Bau- und Wohnungsamt aus dem Bezirksamt Prenzlauer Berg meldete, dass im Dezember 1946 noch 80 anerkannte O.d.F. keine Wohnung hatten. Einordnend muss an dieser Stelle jedoch gesagt werden, dass über andere Wohnungslose hier nichts geschrieben und zum gleichen Zeitpunkt auch über 3300 weitere Personen gemeldet wurden, die in menschenunwür-

99 Diese sind entnommen aus: LAB, C Rep. 118-01, Nr. 39041, Materielle Unterstützung der Opfer des Faschismus. LAB, C Rep. 118-01, Nr. 39060, Erfassung der Wohnverhältnisse anerkannter VdN-Kameraden. LAB, C Rep. 118-01, Nr. 39046, Betreuung der Opfer des Faschismus in den Stadtbezirken. LAB, C Rep. 134-10 Nr. 4, Verwaltungsberichte des Wohnungsamtes und des Amtes für Wohnungswesen. LAB, C Rep. 134-10 Nr. 6, Protokolle über die Arbeitsbesprechungen des Wohnungsamtes Prenzlauer Berg, der Abteilung Wohnungswesen.

100 Von den 38 insgesamt ermittelten Adressen befinden sich 16 in Prenzlauer Berg und neun in Mitte. Weitere Meldeadressen in: Friedrichshain, Lichtenberg und Treptow-Köpenick. Vergleiche die ausgewerteten OdF-Akten, LAB, C Rep. 118-01, Nr. 26466, OdF-Akte, A., Helene bis LAB, C Rep. 118-01, Nr. 38466, OdF-Akte, Strauß, Christine.

101 Siehe Seite 10 in dieser Arbeit.

102 Vgl. LAB, C Rep. 118-01, Nr. 39046, Betreuung der Opfer des Faschismus in den Stadtbezirken, Blatt 42, 47.

103 Ebd., Blatt 41.

104 Ebd., Blatt 51.

digen oder nicht winterfesten Behausungen leben mussten.¹⁰⁵

In beiden Quellen werden Sinti*zze und Rom*nja nicht explizit erwähnt. Es kann also weder mit Sicherheit gesagt noch ausgeschlossen werden, dass sie ebenfalls von diesen Mitteilungen betroffen waren.

Besonders ausführlich ist die Wohnsituation von Helene Rose in ihrer knapp hundertseitigen Akte nachvollziehbar. Geboren am 10. Mai 1921 wurde sie 1938 in das KZ Ravensbrück deportiert und dort bis zu ihrer Befreiung im April 1945 festgehalten.¹⁰⁶ Nachdem sie einige Zeit in Hamburg verbrachte und dort bereits als O.d.F. anerkannt worden war, stellte sie am 16. Januar 1948 einen Antrag auf Anerkennung beim Hauptamt O.d.F. in Berlin und wurde eine knappe Woche später erneut anerkannt.¹⁰⁷ In Berlin lebte sie zuerst in der Neuen Schönhauserstraße 10, später in der Lotumstraße 9.¹⁰⁸ Der älteste Verweis auf ihre Wohnsituation ist ein dokumentiertes Schreiben vom 31. Mai 1948 von der Bezirksstelle O.d.F. an das Bergungsamt in Prenzlauer Berg, in dem darum gebeten wurde, Rose Möbel zuzuweisen, da ihre Kellerwohnung vollkommen unmöbliert sei.¹⁰⁹ Ein gutes Jahr später konnte Rose in die Dänenstraße 11 umziehen und stellte für diese Wohnung einen Antrag auf Zuschuss „für Instandsetzung einer zugewiesenen Wohnung“ am 4. Juli 1949, der mit 200 DM bewilligt wurde.¹¹⁰ Ein handschriftlicher Vermerk in der Akte vom 15. Juli 1949 verweist aber darauf, dass der Renovierungsbedarf so hoch war, dass diese Summe nicht ausreichte.¹¹¹

Aufgrund des Antragsdatums ist davon auszugehen, dass Rose frühestens im Frühling 1949 aus den „mensenunwürdigen Kellerräumen“¹¹² in die Dänenstraße 11 umziehen konnte. Diese Tatsache kann ein Indiz dafür sein, dass als O.d.F. anerkannte Sinti*zze und Rom*nja, die eigentlich bevorzugt behandelt werden sollten,¹¹³ bei der Wohnraumvergabe diskriminiert wurden, denn bereits am 30. Juli 1948, also ein Jahr vorher, meldete das Bau- und Wohnungsamt des Bezirks, dass nur noch 170 Kellerwohnungen gezählt wurden, deren Bewohner*innen auf Grundlage des 20. Befehls des Militärkommandanten in bessere Wohnungen untergebracht werden sollten.¹¹⁴ Gleichzeitig zählte das Amt 89.000 intakte und 11.000 herstellbare Wohnungen und im Zeitraum

105 Vgl. LAB, C Rep. 134-10 Nr. 4, Verwaltungsberichte des Wohnungsamtes und des Amtes für Wohnungswesen, Aktenblätter nicht nummeriert.

106 LAB, C Rep. 118-01, Nr. 34232, OdF-Akte, Rose, Helene, Blatt 1, 2.

107 Vgl. ebd., Blatt 1 und 4.

108 Vgl. ebd., Blatt 1.

109 Vgl. ebd., Blatt 43.

110 Ebd., Blatt 34.

111 Vgl. ebd., Blatt 33.

112 Ebd., Blatt 33.

113 Siehe S. 12 in dieser Arbeit.

114 Vgl. LAB, Verwaltungsberichte des Wohnungsamtes.

vom 1. April 1947 bis zum 31. März 1948 Wohnungszuweisungen von 9124 Personen.¹¹⁵ In Anbetracht dieser Zahlenverhältnisse und der Rose eigentlich zustehenden bevorzugten Behandlung aufgrund ihres Status als O.d.F., ist es unverständlich, wieso die zuständigen Behörden Rose nicht schneller in einer besseren Wohnung unterbringen konnten. Zusätzlich drängt sich die Frage auf, wieso ein anerkanntes O.d.F. 1948 überhaupt in eine Kellerwohnung ziehen musste, zu einem Zeitpunkt, zu dem deren Räumung mit Sicherheit schon geplant, wenn nicht sogar schon im Gange war.

Doch auch mit der Renovierung der neuen Wohnung war längst noch nicht alles getan. Gut zwei Wochen später stellte sie erneut einen Antrag auf Sonderunterstützung für die Beschaffung von Möbeln. Auch dieser Antrag wurde befürwortet mit den einleitenden Worten eines Sozialobmanns: „Nach Überprüfung der Lage ist große Not vorhanden. Es sind weder Betten, noch Möbel, noch Lampen vorhanden.“¹¹⁶ Im Frühling 1950 und Winter 1953 stellte Helene Rose weitere Anträge auf Sonderunterstützung für die Anschaffung von Möbeln.¹¹⁷

Damit war sie nicht alleine. In den Akten von Anna van Alphin, Sophie F., Florian Erwald, Anna Stockfisch und Paul F. finden sich ebenfalls explizite Verweise auf die schlechte Möblierung ihrer Wohnungen und vermutlich waren weitere Sinti*zze und Rom*nja davon betroffen, denn die Akten enthalten eine Vielzahl von Sonderunterstützungsanträgen, deren Begründung nicht schriftlich erfolgte oder nicht überliefert ist.¹¹⁸ Als weiterer Beleg können auch hier die Protokolle der Bezirksleiter*innensitzungen angeführt werden, in denen mehrmals Diskussionen über Möbelbeschaffungen für O.d.F. festgehalten wurden.¹¹⁹ Die Sonderunterstützungsanträge für Möbel sind leider die einzigen Informationen, die von der Kommunikation zwischen zuständigen Ämtern und O.d.F. über ihre Wohnsituation überliefert wurden, denn, wie eingangs erwähnt, waren für Fragen zum Wohnraum eigentlich die Bezirksstellen verantwortlich. Es ist daher davon auszugehen, dass die Probleme mit der Möblierung nur die Spitze des Eisbergs waren und sich darunter, wie bei Helene Rose, weitaus größere Probleme verbargen.

Um dieses Kapitel abzuschließen, soll noch einmal der Blick auf das Zwangslager in Berlin-Mar-

115 Vgl. ebd.

116 Antragsdatum war der 21.07.1949. Vgl. LAB, OdF-Akte, Rose, Helene, Blatt 39.

117 Vgl. ebd., Blatt 21 und 61.

118 Vgl. LAB, OdF-Akte, van Alphin, Anna, Blatt 13, LAB, C Rep. 118-01, Nr. 33576, OdF-Akte, F., Sophie, Akte nicht nummeriert, LAB, OdF-Akte, Erwald, Florian, Blatt 15 sowie LAB, OdF-Akte, Stockfisch, Anna, Akte nicht nummeriert und LAB, C Rep. 118-01, Nr. 34140, OdF-Akte, F., Paul, Akte unvollständig nummeriert.

119 Dies war beispielsweise der Fall am 18.10.1948 und am 3.10.1949, vgl. LAB, Betreuung der Opfer des Faschismus in den Stadtbezirken, Blatt 22 und 47. Außerdem am 24.5.1948, vgl. LAB, C Rep. 118-01, Nr. 39041, Materielle Unterstützung der Opfer des Faschismus, Blatt 52.

zahn gerichtet werden. Obwohl es kurz vor Kriegsende durch Bombenangriffe zerstört worden war, lebten auch nach 1945 noch ehemalige Häftlinge an dem ansonsten verlassenen Ort. Helene A. beispielsweise, von der in Kapitel drei bereits berichtet wurde, gab in ihrem Antrag auf Anerkennung als O.d.F. am 7. Juni 1966 an, dass sie bis 1947 auf dem Platz des ehemaligen Zwangslagers Marzahn gewohnt hatte.¹²⁰ Im Antrag von Harry F. vom 2. Mai 1949 ist ebenfalls „Berlin-Marzahn, Rastplatz“ als Wohnort vermerkt und auch Emil L. sagte aus, noch nach 1945 auf dem Gelände gelebt zu haben.¹²¹ Da Harry F. erst im November 1935 geboren wurde, 1949 also erst 13 war und Emil L. mehrere Kinder hatte, kann vermutet werden, dass auch ihre Familienmitglieder mit ihnen in dem ehemaligen Zwangslager lebten.¹²² Eindeutige Belege dafür konnten jedoch nicht gefunden werden. Diese Geschichten illustrieren eindrücklich, wie schlecht die Lebensumstände einiger Ostberliner Sinti*zze und Rom*nja gewesen sein müssen.

Schluss

Wie waren die Lebensumstände von Ostberliner Sinti*zze und Rom*nja, insbesondere ihre Wohnsituation und die anhaltende Stigmatisierung, der sie sich ausgesetzt sahen? Darüber lässt sich auch unter Berücksichtigung dieser Arbeit nur schwer eine pauschale Aussage treffen, denn *die* Ostberliner Sinti*zze und Rom*nja gab es nicht, natürlich nicht. Es gibt zahlreiche Aspekte anhand derer die Individuen dieser vermeintlichen Gruppe unterschieden werden könnten: Alter, Geschlecht, Gesundheitszustand, ökonomische Situation, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Lebensform und viele mehr. Ein besonders prägnanter Aspekt, der auch für diese Arbeit von großer Bedeutung ist, war in den Nachkriegsjahren jedoch die Frage der Anerkennung als *Opfer des Faschismus*, denn damit gingen berechtigterweise eine Reihe von Privilegien einher – zumindest theoretisch. In der Praxis wurde nur ein Teil der antragsberechtigten Sinti*zze und Rom*nja in Ostberlin anerkannt. Die Gründe dafür sind Gegenstände eigener Forschungsarbeiten gewesen, einige wurden erwähnt. Mit großer Wahrscheinlichkeit kann gesagt werden: Richard R. war kein Einzelfall. Die vielen Sinti*zze und Rom*nja, die nicht anerkannt wurden, erhielten demnach auch keine Privilegien und es ist davon auszugehen, dass sich ihre Wohnverhältnisse und auch die Anfeindungen, denen sie sich ausgesetzt sahen, sehr deutlich von denen der anerkannten O.d.F. unterschieden.¹²³ Teilweise mittellos, krank und traumatisiert wurden sie durch den anhaltenden

120 Vgl. LAB, OdF-Akte, A., Helene, Blatt 1.

121 LAB, C Rep. 118-01, Nr. 34003, OdF-Akte, F., Harry, Blatt 1 sowie LAB, C Rep. 118-01, Nr. 33731, OdF-Akte, L., Emil, Blatt 21.

122 Vgl. ebd.

123 Hinweis dafür ist die Wohnsituation von Helene A. vor ihrer Anerkennung, siehe S. 19 in dieser Arbeit.

Antiromaismus von der Gesellschaft isoliert. Doch das sind nur Vermutungen, Quellen zu den Schicksalen dieser Personengruppe konnten im Rahmen dieser Arbeit nicht fruchtbar gemacht werden. Das heißt jedoch nicht, dass es sie nicht gab, denn gerade die *Oral History*, die langsam Einzug in die schriftzentrierten Geschichtswissenschaften erhält, bietet dahingehend vermutlich ein großes Potential für weitere Forschungen.

Die Ergebnisse dieser Arbeit beschränken sich also hauptsächlich auf die als O.d.F. anerkannten Sinti*zze und Rom*nja in Ostberlin. Ihre Situation war besser als in einigen anderen deutschen Städten, dennoch war sie nicht gut. Es wurde eine Vielzahl von Ereignissen und Praxen dokumentiert, die die Diskriminierung und Stigmatisierung von Sinti*zze und Rom*nja belegen. Sowohl institutionell durch die Anerkennungsverfahren oder Handlungsweisen der Behördenmitarbeiter*innen als auch allgemein gesellschaftlich durch Anfeindungen von Nachbar*innen oder Kolleg*innen wie bei Hans S. und Florian Erwald.

Das Urteil über die Wohnsituation muss etwas differenzierter ausfallen. Zwar war auch diese oftmals nicht gut, jedoch waren die Zustände in Ostberlin insgesamt schwierig, wie beispielsweise aus den Akten des Bau- und Wohnungsamtes Prenzlauer Berg hervorgeht. Trotzdem belegt auch hier die Geschichte von Helene Rose eindeutig, dass Sinti*zze und Rom*nja nicht immer so behandelt wurden, wie es ihnen zugestanden hätte, und wahrscheinlich ist Rose ebenfalls kein Einzelfall gewesen.

Aber lassen sich hier Kontinuitäten aus dem Nationalsozialismus feststellen?

Wenn man dem Duden folgt, der eine Kontinuität als einen „gleichmäßigen Fortgang von etwas“ beschreibt,¹²⁴ muss diese Frage mit Blick auf Ostberlin mit ‚Nein‘ beantwortet werden, denn eindeutig gab hier es keine Deportationen in Konzentrationslager, keine Inhaftierung in Zwangslager und keine Fortsetzung des Genozids. Diese Definition ist jedoch sehr eng und für die Beantwortung der Forschungsfrage nur bedingt geeignet, denn wenn von politischen oder gesellschaftlichen Kontinuitäten gesprochen wird, geht es nicht darum, dass Prozesse unverändert fortlaufen, sondern eher um die Frage, welche Argumentationsmuster und Strategien zur Durchsetzung von Interessen verwendet werden, welche Gruppen dominante Positionen in der Gesellschaft besetzen und wie diese mit ihrer Macht umgehen.

Mit Blick auf die Wohnungslage ist die Frage nach der Kontinuität für Ostberlin schwieriger zu beantworten als für einige andere deutsche Städte, in denen diese Kontinuitäten offensichtlich

124 Duden, Kontinuität, <https://www.duden.de/rechtschreibung/Kontinuitaet>, abgerufen am 28.09.2019.

waren. Das Sinti*zze und Rom*nja in Wohnungen untergebracht wurden, ist ein deutlicher Bruch mit der nationalsozialistischen Praxis, trotzdem konnten auch hier schlechte Wohnverhältnisse belegt werden. In diesem Zusammenhang von Kontinuitäten zu sprechen, erscheint unangemessen, eindeutig ist jedoch, dass die Wohnsituation nicht so war, wie es den Sinti*zze und Rom*nja nach dem erfahrenen Leid des *Porajmos* zugestanden hätte.

Nach Auswertung der Quellen ergibt sich in Bezug auf die anhaltende Stigmatisierung von Sinti*zze und Rom*nja ein anderes Fazit, denn hier fanden sich nach 1945 eindeutig dieselben Stereotype, die auch im Nationalsozialismus verbreitet waren: Kriminalität, Arbeitsscheue, „Asozialität“. Durch diese wurden Sinti*zze und Rom*nja anhaltend diskriminiert und verletzt. Und leider hält diese Stereotypisierung bis heute an.

„Wie angenehm wären Ihnen Sinti und Roma als Nachbarn in Ihrer Nachbarschaft?“¹²⁵

125 Antidiskriminierungsstelle des Bundes, Zwischen Gleichgültigkeit und Ablehnung, S. 149.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Quellen

Archive: Landesarchiv Berlin, im Folgenden LAB

LAB, C Rep. 118-01, Nr. 26466, OdF-Akte, A., Helene.

LAB, C Rep. 118-01, Nr. 27164, OdF-Akte, R., Richard.

LAB, C Rep. 118-01, Nr. 30190, OdF-Akte, Rose, Peppi.

LAB, C Rep. 118-01, Nr. 30506, OdF-Akte, Petermann, Karl.

LAB, C Rep. 118-01, Nr. 31505, OdF-Akte, R., Willy.

LAB, C Rep. 118-01, Nr. 31512, OdF-Akte, R., Otto.

LAB, C Rep. 118-01, Nr. 32976, OdF-Akte, S., Hans.

LAB, C Rep. 118-01, Nr. 33053, OdF-Akte, Erwald, Florian.

LAB, C Rep. 118-01, Nr. 33361, OdF-Akte, Petermann, Josef.

LAB, C Rep. 118-01, Nr. 33366, OdF-Akte, Rose, Amalie.

LAB, C Rep. 118-01, Nr. 33576, OdF-Akte, F., Sophie.

LAB, C Rep. 118-01, Nr. 33731, OdF-Akte, L., Emil.

LAB, C Rep. 118-01, Nr. 34003, OdF-Akte, F., Harry.

LAB, C Rep. 118-01, Nr. 34008, OdF-Akte, Herzberg, Luise.

LAB, C Rep. 118-01, Nr. 34092, OdF-Akte, Trollmann, Hermine.

LAB, C Rep. 118-01, Nr. 34140, OdF-Akte, F., Paul.

LAB, C Rep. 118-01, Nr. 34232, OdF-Akte, Rose, Helene.

LAB, C Rep. 118-01, Nr. 35110, OdF-Akte, Rose, Johannes.

LAB, C Rep. 118-01, Nr. 35170, OdF-Akte, van Alphin, Anna.

LAB, C Rep. 118-01, Nr. 35220, OdF-Akte, Stockfisch, Anna.

LAB, C Rep. 118-01, Nr. 35256, OdF-Akte, A., Kurt.

LAB, C Rep. 118-01, Nr. 35268, OdF-Akte, R., Otto.

LAB, C Rep. 118-01, Nr. 38464, OdF-Akte, S., Fritz.

LAB, C Rep. 118-01, Nr. 38465, OdF-Akte, S. Ursula.

LAB, C Rep. 118-01, Nr. 38466, OdF-Akte, Strauß, Christine.

LAB, C Rep. 118-01, Nr. 39041, Materielle Unterstützung der Opfer des Faschismus.

LAB, C Rep. 118-01, Nr. 39060, Erfassung der Wohnverhältnisse anerkannter VdN-Kameraden.

LAB, C Rep. 118-01, Nr. 39046, Betreuung der Opfer des Faschismus in den Stadtbezirken.

LAB, C Rep. 134-10 Nr. 4, Verwaltungsberichte des Wohnungsamtes und des Amtes für Wohnungswesen.

LAB, C Rep. 134-10 Nr. 6, Protokolle über die Arbeitsbesprechungen des Wohnungsamtes Prenzlauer Berg, der Abteilung Wohnungswesen.

Otto Rosenberg, aufgezeichnet von: Ulrich Enzensberger, Das Brennglas, Frankfurt am Main 1998.

Literatur

Anja Reuss, Kontinuitäten der Stigmatisierung. Sinti und Roma in der deutschen Nachkriegszeit, Berlin 2015.

Antidiskriminierungsstelle des Bundes, Zwischen Gleichgültigkeit und Ablehnung. Bevölkerungseinstellung gegenüber Sinti und Roma, Berlin 2014.

Duden, Kontinuität, <https://www.duden.de/rechtschreibung/Kontinuitaet>, abgerufen am 28.09.2019.

ecoleusti, Was zu benennen ist... Antirromaismus, 31.05.2014, <https://ecoleusti.wordpress.com/2014/05/31/was-zu-benennen-ist-antirromaismus/>, abgerufen am 16.09.2019.

Franz Maciejewski, Elemente des Antiziganismus, in: Jacqueline Giere (Hrsg.), Die gesellschaftliche Konstruktion des Zigeuners. Zur Genese eines Vorurteils, Frankfurt am Main 1996, S. 9–28.

Gilad Margalit/Matthias Schmidt/David Ajchenrand (Übers.), Die Nachkriegsdeutschen und „ihre Zigeuner“. Behandlung der Sinti und Roma im Schatten von Auschwitz, Berlin 2001.

Gilad Margalit, Zigeunerpolitik und Zigeunerdiskurs im Deutschland der Nachkriegszeit, in: Michael Zimmermann (Hrsg.), Zwischen Erziehung und Vernichtung, Zigeunerpolitik und Zigeunersforschung im Europa des 20. Jahrhunderts, Stuttgart 2007, S. 483–509.

Gunter Lewy/Klaus-Dieter Schmidt (Übers.), „Rückkehr nicht erwünscht.“ Die Verfolgung der Zigeuner im Dritten Reich, New York 2000.

Heike Schroll, Vorwort, in: Landesarchiv Berlin (Hrsg.), Findbuch. C Rep. 118-01. Hauptausschuss „Opfer des Faschismus“ (OdF)/ Referat Verfolgte des Naziregimes (VdN), Berlin 2006, S. III – IX.

Herbert Heuß, Die Migration von Roma aus Osteuropa im 19. u. 20. Jahrhundert: Historische Anlässe und staatliche Reaktion – Überlegungen zum Funktionswandel des Zigeuner-Ressenti-ments, in: Jacqueline Giere (Hrsg.), Die gesellschaftliche Konstruktion des Zigeuners. Zur Genese eines Vorurteils, Frankfurt am Main 1996, S. 109–131.

Isidora Randjelovic, Zigeuner_in, in: Susan Arndt/Nadja Ofuatey-Alazard (Hrsg.), Wie Rassismus aus Wörtern spricht. (K)Erben des Kolonialismus im Wissensarchiv deutsche Sprache. Ein kriti-sches Nachschlagewerk, Münster 2011, S. 671–677.

Karola Fings, Nationalsozialistische Zwangslager für Sinti und Roma, in: Wolfgang Benz/Barbara Diestel (Hrsg.), Der Ort des Terrors. Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager. 9. Band, München 2009, S. 192–217.

Michael Krausnick, Wo sind sie hingekommen? Der unterschlagene Völkermord an den Sinti und Roma, Gerlingen 1995.

Michael Zimmermann, Rassenutopie und Genozid, Die nationalsozialistische „Lösung der Zigeu-nerfrage“, Hamburg 1996.

Michael Zimmermann, Zigeunerbilder und Zigeunerpolitik in Deutschland. Eine Übersicht über neuere Historische Studien, in: Werkstatt Geschichte. 25. Band, Hamburg 2000, S. 35–58.

Michael Zimmermann, Zigeunerpolitik und Zigeunerdiskurse im Europa des 20. Jahrhunderts, in: Michael Zimmermann (Hrsg.), Zwischen Erziehung und Vernichtung, Zigeunerpolitik und Zigeu-nerforschung im Europa des 20. Jahrhunderts, Stuttgart 2007, S. 13–70.

Patricia Pientka, Das Zwangslager für Sinti und Roma in Berlin-Marzahn. Alltag, Verfolgung, De- portation, Berlin 2013.

Peter Widmann, An den Rändern der Städte. Sinti und Jenische in der deutschen Kommunalpoli- tik, Berlin, 2001.

Peter Widmann, Auszug aus den Baracken. Der Aufstieg der Sozialpädagogik und die deutsche Kommunalpolitik gegenüber „Zigeunern“ seit 1945, in: Michael Zimmermann (Hrsg.), Zwischen Erziehung und Vernichtung, Zigeunerpolitik und Zigeunerforschung im Europa des 20. Jahrhun- derts, Stuttgart 2007, S. 510–532.

Reimar Gilsenbach, Marzahn – Hitlers erstes Lager für „Fremdrassige“. Ein vergessenes Kapitel der Naziverbrechen, in: Pogrom, Zeitschrift für bedrohte Völker 122 (1986), S. 15–17.

Romani Rose/Walter Weiss/Zentralrat Deutscher Sinti und Roma (Hrsg.), Sinti und Roma im „Dritten Reich“. Das Programm der Vernichtung durch Arbeit, Göttingen und Heidelberg 1991.

Stefan Goch, „Mit einer Rückkehr nach hier ist nicht mehr zu rechnen.“ Verfolgung und Ermordung von Sinti und Roma während des „Dritten Reiches“ im Raum Gelsenkirchen, Essen 1999.

Ute Brückner-Boroujerdi/Wolfgang Wippermann, Nationalsozialistische Zwangslager in Berlin III. Das „Zigeunerlager“ Marzahn, in: Wolfgang Ribbe (Hrsg.), Berlin-Forschungen. 2. Band, Berlin 1987, S. 189–202.

Udo Engbring-Romang, Udo, „Mit einer Rückkehr ist nicht mehr zu Rechnen...“ Die Verfolgung der Sinti und Roma in Mannheim, Ostfildern 2017.

Wim Willems, Außenbilder von Sinti und Roma in der frühen Zigeunerforschung, in: Jacqueline Giere (Hrsg.), Die gesellschaftliche Konstruktion des Zigeuners. Zur Genese eines Vorurteils, Frankfurt am Main 1996, S. 87–108.

Wolfgang Wippermann, „Auserwählte Opfer?“ Shoah und Porrajmos im Vergleich. Eine Kontroverse, Berlin 2005.